

Einkaufsrichtlinien und Nutzungsrechte für die Beschaffung von Medienlizenzen für die hessischen Medienzentren

Geltungsbereich der Einkaufsrichtlinien und Nutzungsrechte

0. Geltung

- 0.1** Die Hessische Lehrkräfteakademie (LA) ist mit der Beschaffung von Verleih- und Online-Zuständigkeitsbereichslizenzen¹ für die hessischen Medienzentren gemäß §162 HSchG betraut.
- 0.2** Diese Einkaufsrichtlinien und Nutzungsrechte gelten in ihrer jeweils gültigen Fassung für alle Geschäftsbeziehungen zwischen der LA und ihren Medienanbietern² (nachfolgend der „Vertragspartner“ oder auch „Medienanbieter“ genannt). Die LA behält sich die auch nur teilweise Änderung dieser Einkaufsrichtlinien und Nutzungsrechte vor und wird den Vertragspartner über Änderungen rechtzeitig informieren.
- 0.3** Die Einkaufsrichtlinien und Nutzungsrechte gelten sowohl beim Erwerb von Landeslizenzen als auch von Zuständigkeitsbereichslizenzen.

1. Liefer- und Leistungsbedingungen

- 1.1** Liefer- und Leistungsbedingungen sowie sonstige allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners werden von der LA nicht akzeptiert und werden nicht Vertragsbestandteil.
- 1.2** Der Medienanbieter liefert nur Medien, die alle Punkte dieser Richtlinie erfüllen. Er stellt bereits beim Angebot der Medien an die LA sicher, dass er mit dem Urheber über die folgenden Nutzungsrechte dieser Richtlinie gemäß § 31 UrhG einen Vertrag geschlossen hat.
- 1.3** Sollen Rechte exkludiert werden, so muss dies schriftlich mit der LA vereinbart werden, bevor der Auftrag zustande kommt.
- 1.4** Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Vertragspartner gegenüber der LA abgegeben werden, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung durch die LA in Schriftform, sofern zwischen der LA und dem Vertragspartner nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

2. Produktinformationen / Metadaten / Technisches Format

- 2.1** Zu allen gelieferten Medien werden Metadaten der Datenbank Bildungsmedien (DaBi) übermittelt. Diese dürfen kostenfrei in kommunalen Medienverwaltungssystemen,

¹ Zuständigkeitsbereichslizenz: Entspricht dem Bereich der Zuständigkeit eines Medienzentrums. Dieser kann größer oder kleiner als der der Zuordnung des Landkreises oder einer kreisfreien Stadt sein.

² Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde im Text die männliche Form gewählt, nichtsdestoweniger beziehen sich die Angaben auf beide Geschlechter.

Mediendistributionssystemen, Plattformen, Lernmanagementsystemen und Clouds dargestellt werden. Der Lizenznehmer erhält das Recht, die Metadaten zu bearbeiten als auch Vorschaubilder/Thumbs zu erstellen. Diese dürfen im Rahmen des Recherchekontextes, bei der Navigation oder zur Bewerbung des Mediums genutzt werden.

- 2.2** Sofern die Medien nicht in der DaBi dokumentiert sind, stellt der Medienanbieter/Lizenzgeber auf andere geeignete Weise Metadaten zur Verfügung. Diese Metadaten dürfen frei verwendet, angepasst beziehungsweise neu generiert werden.
- 2.3** Das Medium ist gemafrei oder beim Fehlen dieser Eigenschaft als gemapflichtig gekennzeichnet.
- 2.4** Falls Rechte vorliegen, die über Verwertungsgesellschaften oder andere Dritte geklärt werden müssen, muss der Medienanbieter/Lizenzgeber dies vorab schriftlich vornehmen und der LA schriftlich mitteilen.
- 2.5** Die Angabe der Laufzeit des Lizenzrechtes erfolgt über die Angabe eines Ablaufdatums durch den Medienanbieter. Wenn es durch das Medienverwaltungssystem gewährleistet ist, gibt der Medienanbieter das Medium frei. Der Zugriff für die Nutzungsberechtigten auf das bereitgestellte Medium wird automatisch (im Auftrag des Medienanbieters) oder manuell durch den Medienanbieter zum Ablaufdatum entzogen.
- 2.6** Bei haptischen Verleihmedien besteht das Recht, das Medium auf aktuelle physische Datenträger zu transferieren, sofern die Gesamtzahl der Exemplare gleichbleibt.
- 2.7** Kosten für zusätzliche Verleihstücke, der im Online Paket enthaltenen Medien auf Datenträgern (physische Datenträger) müssen bei Angebotsabgabe konkret aufgeführt werden.
- 2.8** Die Medienzentren erwerben im Zuge der Online Lizenz das Recht zum Erwerb einer beliebigen Anzahl von mechanisch vervielfältigten, vollkonfektionierten Träger-Medien (z.B. DVD) ohne zusätzliche Lizenzgebühren.
- 2.9** Es dürfen keine Medien angeboten werden, die über legale Mediatheken kostenfrei zu beziehen sind.
- 2.10** Das haptische Medium muss auf einem aktuellen physischen Datenträger (Stand Juli 2019: DVD) vorliegen.
- 2.11** Die Medien sind mit entsprechenden V+Ö Rechten (für die nicht kommerzielle öffentliche Vorführung) ausgestattet.
- 2.12** Bei Online Medien muss der von der Arbeitsgemeinschaft Mediendistribution und Dokumentation (AGMuD) der Länderkonferenz Medienbildung (LKM) definierte

aktuelle TOM Standard erfüllt werden (<http://agmud.de/tom-format/>). Alternativ muss im Einzelfall geprüft werden, ob die Medien mit den verwendeten Systemen kompatibel sind. Wenn nicht, kann der Kauf rückabgewickelt werden bzw. die Bestellung nicht vorgenommen werden.

3. Nutzungsberechtigte Institutionen

3.1 Schulen

Anerkannte allgemein- und berufsbildende Schulen in

- a. öffentlicher Trägerschaft
- b. freier Trägerschaft (Ersatz- und Ergänzungsschulen)

3.2 Kindergärten und Kindertagesstätten

- a. der Kirchen
- b. der kommunalen Träger
- c. der freien Träger
- d. der freien Wohlfahrtspflege (z.B. Caritas, Deutsches Rotes Kreuz, Arbeiterwohlfahrt)

3.3 Anerkannte freie Träger der Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII und der öffentlichen Jugendhilfe

- a. Jugendhilfe (z.B. Jugendamt)
- b. Jugendorganisation der Hilfswerke (z.B. Johanniter-Jugend, Malteser-Jugend, THWJugend, Jugendfeuerwehr)
- c. Jugendorganisationen des kulturellen Bereichs (z.B. Bläserjugend)
- d. Umwelt- und Naturschutz-Jugendverbände (z.B. BUNDjugend)

3.4 Anerkannte nichtkommerzielle Träger bzw. Einrichtungen der Erwachsenenbildung

- a. der Kommunen (z.B. Volkshochschulen und Heimvolkshochschulen)
- b. der Kirchen (z.B. Familienbildungsstätten, Akademien)

3.5 Hessisches Kultusministerium sowie seine nachgeordneten Behörden im Rahmen der Ausbildung, Fortbildung und Weiterbildung

- a. Hessisches Kultusministerium
- b. Hessische Lehrkräfteakademie
- c. Staatliche Schulämter

4. Nutzungsberechtigte Personen aus den Institutionen

- a. Lehrende (z.B. Lehrkräfte, LiV, Dozenten, Ausbilder, Seminarleitungen, Lernbegleiter im Rahmen des inklusiven Unterrichts und gleichgestellte Personen)
- b. Lernende (z.B. Schüler, Referendare, Seminar- und Kursteilnehmer)
- c. Pädagogische Mitarbeiter, pädagogische Fachkräfte (z.B. Erzieher, Sozialpädagogen, Kinderpfleger, Elternvertreter)
- d. Mitarbeiter des Kultusministeriums, der Hessischen Lehrkräfteakademie und der Staatlichen Schulämter
- e. Verbands- und Vereinsmitglieder (Kinder/Jugendliche)

f. hauptamtliche Mitarbeiter

5. Nutzungsrechte

- 5.1** Erworben werden Verleih- und Online-Zuständigkeitsbereichslizenzen mit dem Recht zur nichtkommerziellen öffentlichen Vorführung (V+Ö) für die unter 3. und 4. aufgeführten Institutionen und Nutzer.
- 5.2** Grundsätzlich ist die Nutzung nur von berechtigten Nutzern aus den unter 3. genannten Institutionen im jeweiligen Zuständigkeitsbereich möglich. Durch geeignete technische Maßnahmen, Nutzerverwaltung und Authentifizierung ist sichergestellt, dass die Medien nur von berechtigten Nutzern genutzt werden können.
- 5.3** Die Bereitstellung von Medien, Bildmaterial, Arbeitsblättern, Grafiken etc. für einen schnellen und flexiblen Zugriff auf Lerninhalte erfolgt über Online-Distributionssysteme, Medienverwaltungssysteme, Plattformen (z.B. Hessisches Schulportal), Lernmanagementsysteme (z.B. Moodle) und Institutions-Clouds. Der grundsätzliche Download ist nur für die Nutzergruppe 4a möglich. Den anderen Nutzern stehen die Medien grundsätzlich haptisch oder per Streaming zur Verfügung.
- 5.4** Die Medien dürfen transcodiert werden und so ihren Nutzern zur Verfügung gestellt werden (z.B. Schulnetzwerk, Cloud, Lernmanagement-System, Plattformen, unterschiedliche Devices, eBook, interaktive Tafelsoftware).
- 5.5** Im Rahmen der Nutzung in Bildungseinrichtungen ist das Kopieren der Online-Medien auf Speichermedien erlaubt, soweit dies für die interne Verwendung erforderlich ist.
- 5.6** Des Weiteren wird durch die Lieferanten/Lizenzgeber die Möglichkeit eingeräumt, die eingekauften online lizenzierten Medien (Filme) für den genannten Nutzerkreis mittels vorhandener Overlay-Technik (z.B. in der Art von H5p) und zukünftigen Overlay Techniken bearbeiten zu können. Falls dies aus rechtlichen Gründen nicht zulässig oder aus technischen Gründen nicht möglich sein sollte, muss dies der LA vorab -vor Auftragsbestätigung, Auftragsannahme oder Lieferbestätigung- schriftlich mitgeteilt werden.

Stand Juli 2019